

Baumschutzsatzung der Stadt Böhlen

Aufgrund § 4 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 22 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Böhlen mit Beschluß vom 24.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Der Baumbestand im Territorium der Stadt Böhlen dient der Lebensqualität seiner Einwohner, dem Natur- und Umweltschutz. Es gilt, den Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Der Zweck der Satzung ist besonders darauf gerichtet,
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
 - b) die Durchgrünung des Stadtgebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
 - c) das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern
 - d) zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
 - e) den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
 - f) schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
 - g) einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten,

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den gesamten Gehölzbestand im Sinne des § 3 dieser Satzung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Böhlen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind Bäume, Gehölze und Hecken einschließlich ihres Wurzelbereiches, insbesondere
 - a) alle Laub- und Nadelbaumarten mit einem Stammdurchmesser von 10 cm und mehr, gemessen in 100 cm über dem Erdboden.
Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammdurchmesser nach der Summe der Stammdurchmesser zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 - b) Hecken und Gehölzformationen, die eine Mindesthöhe von 100 cm oder eine bodendeckende Fläche von mindestens 10 qm geschlossen bewachsen.
 - c) Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 3 (1) a dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammdurchmesser, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe und Länge.

- (2) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
- a) für Bäume auf forstwirtschaftlichen Flächen im Sinne des § 2 SächsWaldG
 - b) für Obstbäume, einschließlich Bäume im Erwerbsoflanbau
 - c) für Baumschulen und Gärtnereien
 - d) für fachgerechte Pflege und Unterhaltungsarbeiten an Gehölzen
 - e) für Bäume und Gehölze, welche Schutzvorschriften anderer Gesetze unterliegen, insbesondere das SächsNatSchG §§ 16 – 21, 25, 26
 - f) für Parzellen in Kleingartenanlagen, die nach dem Bundeskleingartengesetz anerkannt sind.

§4 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten
- a) gemäß § 3 geschützte Bäume, Gehölze und Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, abzubrennen und zu entwurzeln.
 - b) Handlungen vorzunehmen, die das arttypische, charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das Wachstum behindern.
- (2) Schädigung im Sinne des Absatz 1 a) und b) sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume, Gehölze und Hecken, die deren Lebensfähigkeit Beeinträchtigen, insbesondere:
- a) Veränderungen von Baumkronen, die die Assimilation so weit einschränken, dass ein Absterben des Baumes zu befürchten ist,
 - b) die Verdichtung oder Versiegelung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer Luft- und wasserundurchlässigen Decke (beispielsweise Asphalt oder Beton),
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich oder Maßnahmen, die mit Grundwasserabsenkungen verbunden sind,
 - d) die Anwendung oder das Zuführen schädlicher Stoffe, insbesondere von Pflanzenbehandlungsmitteln,
 - e) Beschädigungen des Stammes oder der Rinde,
 - f) Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - g) das Anbringen von Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. durch Ankleben, Nageln oder Schrauben,
 - h) Handlungen, die den Baumschutzvorschriften DIN 18920 und RAS-LG 4 widersprechen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, notwendiger Verkehrssicherungsschnitt, fachgerechte Pflegeschnitte, z.B. an Straßenbäumen, Pflegeschnitte an Kopfweiden oder an Bäumen, deren Charakter durch Pflegeschnitte erhalten bleiben soll.
- (2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden und mit geeigneten Mitteln zu dokumentieren (Bild, Zeugen, Aufbewahrung des beseitigten Baumes).
Über Ersatzpflanzungen auf der Grundlage § 10 dieser Satzung ist nachträglich per Bescheid zu entscheiden.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken sind verpflichtet, die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze zu pflegen und vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
- (2) Die Stadtverwaltung Böhlen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 3 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadtverwaltung Böhlen nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Befreiungsgründe

- (1) Befreiung von den Verboten nach § 4 dieser Satzung können nach örtlicher Prüfung durch die Stadtverwaltung Böhlen bei Vorliegen nachstehender Umstände erteilt werden:
 - a) wenn die Erhaltung der Bäume und Gehölze die Durchführung eines geplanten Bauvorhabens unzumutbar erschweren würde bzw. wenn das Versagen zu unzumutbaren Härten führt, zulässige Nutzungen unmöglich sind oder bestehende Nutzungen stark beeinträchtigt werden,

- b) wenn Gehölze auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes entfernt werden müssen,
- c) wenn von Baum oder Gehölzen Gefahren für Menschen oder Sachen ausgehen und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann
- d) wenn Baum oder Gehölze krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) wenn Baum oder Gehölze aus öffentlichem Interesse entfernt werden müssen.

§ 9

Antragsverfahren

- (1) Befreiungen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung erteilt die Stadtverwaltung Böhlen auf schriftlichen Antrag. Dieser ist vom Antragsberechtigten (Eigentümer, Nutzungsberechtigter oder bevollmächtigter Vertreter) bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (2) Der Antrag ist zu begründen und hat folgende Angaben zu beinhalten:
 - a) Stammdurchmesser in 100 cm Höhe
 - b) nach Möglichkeit Art des Gehölzes
 - c) Lageplan, Skizze bzw. Beschreibung des Standortes
- (3) Im Zusammenhang mit einem Bauantrag, einer Bauvoranfrage oder einer Baugenehmigung bzw. bei einem genehmigungsfreien Bauvorhaben kann die Beibringung eines Gehölzbestandsplanes, gegebenenfalls das Gutachten eines Baumsachverständigen gefordert werden.
- (4) Jede Befreiung kann mit Auflagen und Bestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung verbunden werden.
- (5) Die Erteilung einer Befreiung erfolgt durch die Stadtverwaltung in schriftlicher Form.
- (6) Befreiungen im Zusammenhang mit baugenehmigungs - oder anzeigepflichtigen Vorhaben treten mit der Erteilung der entsprechenden Genehmigung in Kraft.

§ 10

Ersatzpflanzungen

- (1) Die Befreiung ist an die Verpflichtung zur angemessenen Ersatzpflanzung gebunden.
- (2) Die Höhe bzw. die Menge und Qualität der Ersatzpflanzung sowie der Erfüllungstermin werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Stadtverwaltung Böhlen unter Anwendung der Anlage 1 (Richtwerte zur Ersatzpflanzung) festgelegt.
- (3) Bei der Auswahl der Ersatzpflanzung ist vorrangig auf heimische Laubgehölze zurück zu greifen.
- (4) Ist grundstücksbedingt die gebotene Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht realisierbar, so kann die Pflanzung auch im öffentlichen (städtischen) Bereich erfolgen.

- (5) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Stadt am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen.

§ 11

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Gehölze oder Hecken im Sinne des § 3 entfernt, zerstört oder schädigt, kann über die nachträgliche Erteilung eines Bescheides verpflichtet werden, Ersatzpflanzungen nach § 10 zu erbringen. Von der Folgenbeseitigung sind Elementarereignisse ausgenommen (z.B. Blitz, Unwetter).
- (2) Bei Schädigungen von Bäumen, Gehölzen oder Hecken kann deren Sanierung verlangt werden, sofern sie Erfolg erwarten lässt.
- (3) Die Verpflichtung für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 besteht auch dann, wenn Dritte ohne Berechtigung Handlungen begehen, die Bäume, Gehölze oder Hecken schädigen.

§ 12

Haftung der Rechtsnachfolger

- (1) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß §§ 6 und 10 dieser Satzung haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

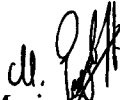
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) den nach § 4 dieser Satzung genannten Verboten zuwider handelt, ohne dass eine Befreiung nach § 8 erteilt wurde,
 - b) einen Antrag nach § 9 unterläßt,
 - c) Schutz- und Pflegemaßnahmen nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt,
 - d) den nach §§ 9 und 10 angeordnete Ersatzmaßnahmen nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.
- (3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von der Verpflichtung zur Ersatzleistung gemäß §§ 10 bis 12 der Baumschutzsatzung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Baumschutzsatzung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Böhlen, den 25.04.2003


Maria Gangloff
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Baumschutzsatzung der Stadt Böhlen

Richtwerte zur Festsetzung von Ersatzpflanzungen

1. Bäume

Anzahl der zu erbringenden Ersatzpflanzung bei einem Stammdurchmesser, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden unter Beachtung des ökologischen Wertes und der Funktion des Baumes zum Zeitpunkt der Beantragung.

Grundlage zur Bemessung der Ersatzpflanzung ist der Stammdurchmesser zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Stammdurchmesser (in cm)	10 – 20	21 – 30	31 – 50	ab 51
Anzahl Ersatzpflanzung	1 – 2	2 – 4	3 – 5	4 – 10

Die Pflanzgrößen und Qualitäten beginnen mit der Größe Hochstamm 10 – 12 cm mit Ballen. Die Pflanzgrößen beziehen sich auf den Stammumfang in cm.

2. Hecken – und Gehölzformationen

Je qm Gehölze und laufendem Meter Hecke sind die einfache Menge Hecke oder Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzgröße muss mindestens 60 cm betragen.

In Ausnahmefällen kann für einen Baum als Alternative 10 qm Gehölze oder 12 lfd. m Hecke gepflanzt werden.